

Reglement zur Erteilung des Bürgerrechts

In Kraft seit: 1. September 2007
(nachgeführt bis 1. Mai 2011)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Anwendbares Recht	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
II. Wohnsitzfristen	3
Art. 4 Wohnsitzfristen für im Ausland geborene Ausländer	3
III. Verfahren	3
Art. 5 Kriterien	3
Art. 6 Standortbestimmung	4
IV. Einbürgerungsgebühren	4
Art. 7 Gebühren	4
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 8 Inkrafttreten	4

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt das Verfahren zur Abwicklung von Gesuchen zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht.

Art. 2 Anwendbares Recht

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach den Bestimmungen

- des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts
- des kantonalen Gesetzes über das Gemeinwesen (Gemeindegesezt)
- der kantonalen Bürgerrechtsverordnung
- der Gemeindeordnung

Art. 3 Zuständigkeit

Gestützt auf § 22 Ziff. 13 der gültigen Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

II. Wohnsitzfristen

Art. 4 Wohnsitzfristen für im Ausland geborene Ausländer

Im Ausland geborene Ausländer müssen vor der Einreichung des Gesuchs fünf Jahre ununterbrochen in der politischen Gemeinde Regensdorf gewohnt haben.

Erfolgt vor Abschluss des kommunalen Einbürgerungsverfahrens ein Wegzug aus der Gemeinde, erlischt der Rechtsanspruch auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

III. Verfahren

Art. 5 Kriterien

Vor dem Entscheid des Gemeinderates über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht haben sich die Bewerbenden darüber auszuweisen, dass

- sie sich in Deutsch angemessen verständigen können und den Inhalt von amtlichen Schreiben verstehen,
- sie Schweizerdeutsch verstehen,

- sie sich in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert haben und die Sitten und Gebräuche der Schweiz kennen,
- ihnen der Staatsaufbau der Schweiz vertraut ist und die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative auf den Ebenen Bund, Kanton Zürich und Gemeinde bekannt sind.

Art. 6 Standortbestimmung

Zum Nachweis über angemessene Deutschkenntnisse und über die Vertrautheit mit dem Staatsaufbau haben sich die Bewerbenden durch je eine Standortbestimmung in Deutsch und Staatskunde bei einer dafür geeigneten Institution auszuweisen. Die Kosten dafür wie für allfällige Repetitionen tragen die Bewerbenden. Diese Kosten sind mit der Anmeldung zur Standortbestimmung zu entrichten.

Bei Nichtbestehen der einzelnen Nachweise können diese höchstens zwei weitere Male repetiert werden.

IV. Einbürgerungsgebühren

Art. 7 Gebühren

	Schweizer	Ausländer <u>mit</u> Aufnahmepflicht gem. § 21 GG	Ausländer <u>ohne</u> Aufnahmepflicht gem. § 22 GG
Pauschale/Schreib- und Bearbeitungsgebühr	Fr. 80.--	---	---
Pauschale/Person	---	Fr. 500.--	Fr. 650.--
Pauschale/Personen unter 25 Jahren	---	Fr. 250.--	Fr. 325.--
<i>Ablehnung der Einbürgerung (Beschluss Gemeinderat) ¹⁾</i>	---	---	Fr. 400.--
<i>Rückzug des Gesuches durch Bewerber (mittels Rückzugserklärung) unabhängig vom Stand des Verfahrens ¹⁾</i>	---	---	Fr. 150.--

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement und die dazugehörenden Gebührenregelung treten nach rechtskräftigem Beschluss des Gemeinderates bzw. nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und nach Ablauf der unbenützten Rekursfrist in Kraft.

Alle mit der vorstehenden Regelung in Widerspruch stehenden Erlasse werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Reglements aufgehoben.

Regensdorf, 10. Juli 2007

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsidentin Schreiber

Erika Kuczynski Peter Vögeli

¹⁾ geändert mit GRB 20 vom 19.1.2010